

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anerkennung der Lieferbedingungen

Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde, abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich.

2. Auftragserteilung

2.1 Alle Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung des Lieferers verbindlich. Entsprechendes gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

2.2 Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Lehren und Muster.

2.3 Muster werden grundsätzlich gegen Berechnung geliefert.

2.4 Die in Prospekten, Katalogen oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

3. Lieferung

3.1 Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass eine feste Lieferzeit vereinbart wurde. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen.

3.2 Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller, die die Lieferfrist beeinflussen, kann sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang verlängern.

3.3 Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen.

3.4 Soweit der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse gehindert wurde, die er trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte gleichgültig ob im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferanten eingetreten insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Hindernisse der Vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Der Lieferer hat das Recht, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % vorzunehmen. Berechnet wird die gelieferte Menge.

4. Preise

Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und sonstigen Vorspesen vom Werk bis Lager. Maßgebend für die Berechnung sind die am Lieferungstage gültigen Preise. Bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten wird eine entsprechende Erhöhung des bei Auftragsannahme genannten Preises ausdrücklich vorbehalten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

5.2 Bei Zielüberschreitung ist der Lieferer berechtigt, Verzögerungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

5.3 Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

5.4 Bleibt der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Rückstand oder werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabmindern, so können wir ohne weiteres sofortige Barzahlung oder Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangen, ferner für noch zu liefernde Ware nach Wahl Vorauszahlung oder Sicherstellung fordern. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, fristlos vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadenersatz wegen

Nichterfüllung zu fordern. Wir und der Besteller verzichten schon jetzt auf die Rechte aus § 28 der Vergleichsordnung.

5.5 Befindet sich der Besteller über 4 Wochen in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten oder durch Bevollmächtigte betreten zu lassen und den Kaufgegenstand ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe sicherzustellen.

Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen und den sich aus unserem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlung ein, wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Kaufgegenstand, und wir sind berechtigt, sofort eine Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Alle durch die Rücknahme des Kaufgegenstandes entstandenen Kosten trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglichst zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Besteller auf seine Gesamtschuld gutgebracht, ein etwaiger Übererlös wird ihm ausgezahlt. Wir können nach Wahl auch die gelieferten Gegenstände zum Schätzpreis erwerben und diesen Betrag auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anrechnen.

6. Gewährleistung

Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich spezifiziert bei uns vorgebracht werden.

Bei Maschinenlieferungen leisten wir nur insofern Garantie, dass wir innerhalb 6 Monaten, bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb 3 Monaten, ab Rechnungsdatum ab Werk Teile ersetzen, die nachweislich infolge Material- oder Konstruktionsfehler unbrauchbar wurden. Entschädigungen für durch die vorgenannten Fehler entstandene Kosten sind ausgeschlossen. Ersetzte Teile müssen frachtfrei an uns oder ggfs. an unser Lieferwerk zurückgesandt werden. Befindet sich der Besteller uns gegenüber im Zahlungsverzug und beruft sich hierbei auf Mängel bzw. die vorgenannten Fehler, so sind wir nicht verpflichtet, seinem Ersatzanspruch vor Zahlung des Rechnungsbetrages zu genügen. Außerdem fällt unsere Haftung weg, wenn der Abnehmer eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten ausführt.

Gebrauchte Maschinen und Gegenstände liefern wir grundsätzlich ohne jede Gewähr für anhaftende Mängel, somit können nachträgliche Beanstandungen nicht berücksichtigt werden.

7. Schutzvorrichtungen

Die gebrauchten Anlagen und Maschinen werden, soweit vorhanden, nur mit Schutzvorrichtungen geliefert, die am Tage der Besichtigung oder Kaufabschlusses an den Anlagen oder Maschinen angebracht waren. Es liegt in der Verantwortung des Bestellers, selbst zu überprüfen, ob sich Schutzvorrichtungen mit den Auflagen seiner zuständigen Berufsgenossenschaft in Übereinstimmung befinden. Eventuelle Ergänzungen oder Neueinrichtungen gehen zu Lasten des Bestellers. Der Lieferer schließt jegliche Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die aus mangelnden Schutzvorrichtungen entstehen können, vollkommen aus.

Neue Anlagen und Maschinen werden mit den derzeit vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen des jeweiligen Herstellers geliefert. Sofern zum Zeitpunkt der Lieferung geltende, anders lautende Vorschriften zusätzliche Einrichtungen erforderlich machen, können diese gegen Mehrberechnung berücksichtigt werden.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die uns, aus welchem Grund auch immer, gegen den Besteller zustehen, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Haben wir aus sonstigen früheren Lieferungen, gleich welcher Art, Ansprüche gegen den Besteller, so sind wir berechtigt, alle Zahlungen zunächst auf diese Forderungen zu verrechnen. Das dem Besteller aus § 366 BGB zustehende Bestimmungsrecht wird hierdurch ausgeschlossen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch für den Fall eines Saldoanerkenntnisses bestehen. In diesem Fall gilt das Eigentum als Sicherung für die Forderung aus dem Saldo.

9. Sonstige Ersatzansprüche

9.1 Schadenersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung wird auch für grob fahrlässige Verletzungen auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt.

9.2 Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzter Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

10. Vertragsstrafe

In Fällen, in denen wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen berechtigt sind, ist der Besteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Auftragssumme verpflichtet.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Bestellers ist Offenburg.

Gerichtsstand auch für Wechsel- und Scheckklagen ist Offenburg.